

# Teilgenehmigungsbescheid

Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit §4 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

für die Errichtung  
einer Mehrzweckanlage,  
ausgenommen die Errichtung der Lagertanks  
für Ethylenacetat, Methyl-tert-butylether  
und Methylisobutylketon

am Standort Leuna

für die Firma  
LORD Germany Feinchemie GmbH  
Am Haupttor, Bau 3666  
06237 Leuna

vom 17.09.2021  
Az: 402.2.4-44008/19/49t1  
Anlagen-Nr. 7274

## Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung .....	3
II	Antragsunterlagen .....	4
III	Nebenbestimmungen .....	5
1	<i>Allgemeines</i> .....	5
2	<i>Baurecht</i> .....	5
3	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i> .....	7
4	<i>Lärmschutz</i> .....	10
5	<i>Arbeitsschutz</i> .....	10
6	<i>Gewässerschutz</i> .....	11
7	<i>Bodenschutz- und Abfallrecht</i> .....	12
IV	Begründung .....	12
1	<i>Antragsgegenstand</i> .....	12
2	<i>Genehmigungsverfahren</i> .....	13
2.1	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i> .....	13
2.2	<i>UVP- Vorprüfung</i> .....	13
2.3	<i>Ausgangszustandsbericht</i> .....	18
3	<i>Entscheidung</i> .....	18
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i> .....	19
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i> .....	19
4.2	<i>Planungsrecht</i> .....	19
4.3	<i>Baurecht</i> .....	20
4.4	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i> .....	22
4.5	<i>Luftreinhaltung</i> .....	24
4.6	<i>Lärmschutz</i> .....	25
4.7	<i>Störfallvorsorge</i> .....	26
4.8	<i>Arbeitsschutz</i> .....	26
4.9	<i>Gewässerschutz</i> .....	26
4.10	<i>Bodenschutz und Abfallrecht</i> .....	28
4.11	<i>Naturschutz</i> .....	28
5	<i>Kosten</i> .....	29
6	<i>Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i> .....	29
V	Hinweise .....	29
1	<i>Allgemeines</i> .....	29
2	<i>Baurecht</i> .....	29
3	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i> .....	32
4	<i>Arbeitsschutz</i> .....	32
5	<i>Gewässerschutz</i> .....	33
6	<i>Zuständigkeiten zum Zeitpunkt der Entscheidung</i> .....	33
VI	Rechtsbehelfsbelehrung .....	33
ANLAGE 1	Antragsunterlagen .....	34
ANLAGE 2	Allgemeine Hinweise zur nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung *) .....	39
ANLAGE 3	Rechtsquellen .....	41

## I Entscheidung

### Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 4 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 10 BImSchG i. V. mit den Nrn. 4.1.1, 4.1.2, 4.1.4, 4.1.8, 9.3.2 und 10.6 des Anhangs 1 sowie Nr. 30 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**LORD Germany Feinchemie GmbH  
Am Haupttor, Bau 3666  
06237 Leuna**

vom 20.12.2019 (Posteingang am 23.12.2019) und 26.10.2020 (Posteingang am 18.11.2020) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 26.05.2021, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung** für die Errichtung der

**Mehrweckanlage,  
ausgenommen die Errichtung der Lagertanks für Ethylenacetat, Methyl-tert-butylether und Methylisobutylketon**

bestehend aus folgenden Anlagenteilen:

- Herstellung von poly-para-Dinitrosobenzol (p-PDNB) und Spezialprodukten,
- Herstellung von Spezialklebstoffen,
- Lagerung toxischer Stoffe

und Verfahrensstufen zur Herstellung von:

poly-Nitrosophenol, p-NSP (100 %ig)	max. 100 t/a
poly-Benzochinondioxim, p-BCD (100 %ig) davon p-BCD-Paste (65 %ig)	max. 200 t/a max. 150 t/a
p-PDNB (100 % ig)	max. 300 t/a
Polyurethan-Lösung (PU 131)	max. 10 t/a
Polyurethan-Lösungen (PU)	max. 400 t/a
Regeneration von Ionenaustauschern	max. 15 t/a
Capryloylglycin	max. 100 t/a
Bonderite-Typen	max. 100 t/a
TI-Catalyst C94	max. 10 t/a
2,6-Dimethylacetanilid	max. 15 t/a
Benzanilid	max. 15 t/a
Umkristallisation von Tolclofos-methyl	max. 100 t/a
Lösen HAS, fest	max. 200 t/a

Lösen Ammoniumfluorid	max. 10 t/a
Ellagsäure	max. 1 t/a
Weiterverarbeitung von PU-Lösungen zu Spezialklebstoffen durch Formulierung	max. 450 t/a

auf dem Grundstück in **06237 Leuna**,

Gemarkung: **Leuna**

Flur: **5**,

Flurstück: **45/2**,

erteilt.

- 2 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigung** nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.
- 3 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung des beantragten Vorhabens erst begonnen werden darf, wenn durch Vorlage des Nachweises der rechtlichen Sicherung der Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche und damit der der Nachweis der Erschließung i. S. des § 4 Abs. 1 BauO LSA vorgelegt wurde.
- 4 Die Teilgenehmigung erfolgt unter Vorbehalt, dass in der nachfolgenden Teilgenehmigung aus sachlichen Gründen zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen an die im Rahmen des Vorhabens durchzuführende Maßnahmen gestellt werden können, insbesondere zur nachträglichen Aufnahme von Auflagen zu den im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheits- und Brandschutznachweisen sowie der Bauüberwachung durch die beauftragten Prüferingenieure.
- 5 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 6 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
- 7 Die Kosten des Verfahrens trägt die LORD Germany Feinchemie GmbH.

## II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

### III Nebenbestimmungen

#### 1 **Allgemeines**

- 1.1 Die Mehrzweckanlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vorzulegen.

Das vorgesehene Untersuchungskonzept für den zu erstellenden Ausgangszustandsbericht ist im Vorfeld der Untersuchungen der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.

Die dafür erforderlichen Boden- und Grundwasseruntersuchungen auf dem Grundstück sind im Rahmen der Baumaßnahmen sicherzustellen.

#### 2 **Baurecht**

- 2.1 Die Gründungskonstruktionen der baulichen Anlagen sind auf tragfähigen, frostsicheren Baugrund auszuführen.

Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist vor der Ausführung der Gründung durch einen Baugrundsachverständigen mit den in der statischen Berechnung angenommenen Kennwerten abgleichen zu lassen.

Die Baugrundabnahme ist dokumentieren zu lassen.

Vor der Ausführung der Gründungskonstruktionen ist das Protokoll der Baugrundabnahme des Baugrundsachverständigen dem Prüfenieur für Standsicherheit vorzulegen.

- 2.2 Wird das Vorhaben in mehreren Bauabschnitten errichtet, darf mit der Bauausführung der baulichen Anlage erst nach Vorlage und abgeschlossener Prüfung des zugehörigen Nachweises der Standsicherheit für die einzelne bauliche Anlage begonnen werden.

- 2.3 Der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sind folgende Bauzustände anzuzeigen:

- Baubeginn,
- Rohbaufertigstellung.

(siehe auch unter den Hinweisen V Nrn. 2.9 und 2.12)

- 2.4 Die in dem 1. Prüfbericht Nr. 21053.1 vom 18.03.2021 des Prüfenieurs für Standsicherheit zur statisch-konstruktiven Prüfung der statischen Berechnung erhobenen Prüfbemerkungen/ Grüneintragungen sind zu erfüllen sowie die Hinweise zu beachten, insbesondere:

- 2.4.1 Folgende Unterlagen sind rechtzeitig vor der Ausführung zur Prüfung vorzulegen:

- Nachweis der Standsicherheit gemäß den §§ 3, 14 der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (BauVorIVO) für Teilobjekte Rohrbrücke und Tanklager,

- Ausführungsplanung, Werkplanung Stahlkonstruktion,
  - die Schweißnahtangaben der Anschlüsse sind zu präzisieren.
- 2.4.2 Die Nachweise zur Rissbreitenbeschränkung der Bodenplatte sind unter Beachtung der Planungsvorgaben (Fußbodenaufbau, Lasten aus Lagerverkehr, Anforderungen) durchzuführen und zur Prüfung vorzulegen.
- 2.4.3 Da in der Berechnung keine Anpralllasten berücksichtigt werden, ist der Anprall konstruktiv durch geeignete Maßnahmen auszuschließen oder durch entsprechende statische Berechnungen nachzuweisen.
- 2.4.4 Die Bemessung der Druckpfosten im Dachverband Position 5 und 6 ist hinsichtlich des Lastansatzes zu präzisieren.
- 2.4.5 Der Baubeginn ist dem Prüfenieur für Standsicherheit mitzuteilen.  
Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist der Prüfenieur rechtzeitig zu den relevanten Bauabschnitten einzuladen.  
Die Bewehrung ist vor dem Betonieren durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. Fachbauleiter abnehmen zu lassen. Über die Abnahmen sind Protokolle anzufertigen.  
(siehe auch unter Hinweis V Nr. 2.11)
- 2.4.6 Zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung, spätestens zum Abschluss der Bauüberwachung (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn), sind mindestens nachfolgende Unterlagen dem Prüfenieur für Standsicherheit vorzulegen:
- Bauleitererklärung/ Fachunternehmererklärung,
  - Verwendbarkeits-/ Anwendbarkeitsnachweise für die Bauprodukte/ Bauarten,
  - Schweißzertifikat.
- 2.5 Die Verwendbarkeitsnachweise (CE- Kennzeichnung oder Bauartzulassung) der freistehenden, nicht überdeckten Behälter sind vor der Montage der Bauaufsichtsbehörde und dem Prüfenieur für Standsicherheit vorzulegen.  
Sollten keine Verwendbarkeitsnachweise für die freistehenden, nicht überdeckten Behälter existieren, ist ein vorhabenbezogener Nachweis der Standsicherheit erforderlich und dem Prüfenieur für Standsicherheit zur Prüfung vorzulegen.
- 2.6 Die Flächen, die unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen sowie freie Seiten von Treppen, sind mit einer Umwehrung zu sichern.  
Die Höhe der Umwehrung bei einer Absturzhöhe von 1 m bis 12 m muss mindestens 0,90 m betragen, mit mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 1,10 m.  
Die Höhen der Umwehrung nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) ASR A2.1. – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen – sind zu beachten.
- 2.7 Fensterlose Bäder und Toiletten sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist. Lüftungsanlagen sind so herzustellen, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen.  
Sie müssen leicht und sicher zu reinigen sein.

- 2.8 Gemäß § 45 BauO LSA sind bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

Das Erfordernis von Blitzschutzmaßnahmen ist im Rahmen einer Blitzschutzgefährdungsanalyse, z. B. nach DIN EN 62 305-2, zu ermitteln.

- 2.9 Bei der Ausführung der Gebäudetreppen ist die DIN 18065:2015-03 zu beachten.
- 2.10 Der Von dem Herstellungs- und Montagebetrieb der Stahlkonstruktion sind die Bescheinigungen und Zertifikate für die Ausführung von Schweißarbeiten nach DIN EN 1090-2 für die entsprechende Ausführungsklasse dem Prüferingenieur für Standsicherheit auf Anforderung vorzulegen.

Weiterhin ist das Zertifikat über die Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle der Stahlbaufirma für tragende Bauteile und Bausätze für Stahltragwerke nach DIN EN 1090-2 für die Ausführungsklasse vorzulegen.

- 2.11 Alle Geländerkonstruktionen sind so auszuführen, dass der nach DIN EN 1991 anzusetzender Holmdruck sicher abgeleitet werden kann. Weiterhin ist die komplette Geländerkonstruktion unter Beachtung der ETB-Richtlinie "Bauteile, die gegen Absturz sichern" auszuführen.

### **3 Brand- und Katastrophenschutz**

- 3.1 Mit den erdeingreifenden Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn eine private Kampfmittelräumfirma die beantragte Fläche auf das Vorhandensein von Kampfmitteln untersucht und die Kampfmittelfreigabe bestätigt hat.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.1)

- 3.2 Der Nachweis zur Kampfmittelfreigabe ist der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde zu übergeben.
- 3.3 Alle von den Unterlagen abweichenden Maßnahmen/ Festlegungen zur Kampfmittelfreigabe bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde.
- 3.4 Die in dem 1. Prüfbericht Nr. 20-010-10 vom 24.03.2020 der Prüferingenieurin für Brandschutz erhobenen Prüfbemerkungen/ Grüneintragungen sind zu erfüllen sowie die Hinweise zu beachten, insbesondere:

- 3.4.1 Brennbare Bauteile dürfen über die Brandwand, welche zwischen Produktionshalle und Bürotrakt 0,50 m über Dach geführt wird, nicht hinweggeführt werden.

Im Bereich der Außenwände ist durch geeignete Maßnahmen eine Brandübertragung auf den jeweils anderen Brandabschnitt zu behindern.

An die Brandwand angrenzende Stahlstützen und Stahlträger der Produktionshalle dürfen im Brandfall durch ihre Längenausdehnung die Standfestigkeit der Brandwand nicht beeinträchtigen.

- 3.4.2 Da im Bürotrakt der 2. Rettungsweg im Obergeschoss über Rettungsfenster und Rettungsgerät der Feuerwehr führt, muss jeder Aufenthaltsraum i. S. § 2 Abs. 5 BauO LSA des Bürotraktes im Obergeschoss ein Rettungsfenster erhalten, das im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet ist.

Das lichte Öffnungsmaß darf durch feststehende Pfosten, Kämpfer oder Absturzsicherungen nicht eingeschränkt werden.

Die für die Rettung von Personen vorgesehenen Fenster müssen entsprechend § 36 BauO LSA ausgeführt und gekennzeichnet werden.

Die Flächen vor den Rettungsfenstern zur Aufstellung der Rettungsgeräte der Feuerwehr (tragbare Leitern) sind entsprechend der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr auszuführen und zu kennzeichnen.

- 3.4.3 In der Produktionshalle befinden sich technische Anlagen, die bis zu einer Höhe von 7,20 m begehbar sind. Es wird vorausgesetzt, dass sich in diesen Ebenen keine ständigen Arbeitsplätze befinden. Kontroll- und Wartungsgänge, die nur gelegentlich begangen werden, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Steigleitern müssen nach max. 50 m erreicht werden können.

- 3.4.4 Flächen zur Wärmeableitung:

- Die Polycarbonatlichtbänder in den Außenwänden der Produktionshalle müssen eine Schmelztemperatur  $\leq 300^{\circ}\text{C}$  besitzen.
- In der Lagerhalle müssen neben den drei Türen, dem Sektionaltor und den drei Rauchabzugsgeräten im Dach weitere  $20 \text{ m}^2$  Wärmeabzugsfläche hergestellt werden; dies entspricht einem Rohbaumaß von ca.  $23,5 \text{ m}^2$ .

Das Tor und die Türen in der Lagerhalle müssen von außen ohne Gewaltanwendung geöffnet werden können.

Ein aktualisierter Nachweis der Flächen zur Wärmeableitung ist vorzulegen.

- 3.4.5 Eine Brandweiterleitung zwischen den Gebäuden/ baulichen Anlagen über die Rohrbrücken ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu verhindern.

- 3.5 Während der Anwesenheit von Personen müssen Türen im Zuge von Rettungswegen von innen leicht und in voller Breite zu öffnen sein.

Die erforderliche Rettungswegbreite darf nicht eingeschränkt werden.

- 3.6 Die Gebäude sind mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage mit automatischen und manuellen Brandmeldern auszustatten und auf die Leitstelle der zuständigen Werkfeuerwehr aufzuschalten.

- 3.7 Mit der Werkfeuerwehr sind vor der Ausführung nachweislich abzustimmen:

- die Zugänge zum Grundstück und Flächen für die Feuerwehr,
- die Lage der Auslösestellen der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,
- das Brandmeldeanlagenkonzept,
- die Lage des Feuerwehrschlüsselkastens, des Feuerwehrbedienfeldes und der Blitzleuchte.

- 3.8 An der Südseite der Anlage ist über die Straße E eine weitere Zufahrt herzustellen.

- 3.9 Die baulichen Anlagen haben einen Mindestabstand von 5 m zu Infrastruktur-Rohrbrücken auf dem Gelände der InfraLeuna GmbH zwingend einzuhalten.

- 3.10 Die Auslösegruppen der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind an den Handauslösestellen zu kennzeichnen.

Die Zuluftöffnungen sind deutlich zu kennzeichnen.

- 3.11 Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr zu erstellen.
- 3.12 Der Name des Bauleiters mit der erforderlichen Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet des Brandschutzes ist der Prüfsachverständigen für Brandschutz vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.
- 3.13 Der Baubeginn ist der Prüfsachverständigen mitzuteilen.  
Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist der Prüfsachverständigen rechtzeitig zu den brandschutztechnisch relevanten Bauabschnitten einzuladen.  
(siehe auch unter den Hinweisen V Nr. 2.9 und 2.12)
- 3.14 Die Wirksamkeit und die Betriebssicherheit von technischen Anlagen, die der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) unterliegen, sind bis zur Fertigstellung durch einen anerkannten Prüfsachverständigen bzw. durch einen Sachkundigen für technische Anlagen und Einrichtungen gemäß Verordnung über Prüfsachverständige und Prüfsachverständige (PPVO) einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen und Einrichtungen (Wirk-Prinzip-Prüfung) prüfen und zu bescheinigen zu lassen.  
Die technischen Anlagen und Einrichtungen sind gemäß TAnIVO vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle drei Jahre (Blitzschutz alle fünf Jahre) wiederkehrend prüfen zu lassen.  
Durch einen anerkannten Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen sind prüfen zu lassen:
- Rauchabzugsanlagen,
  - automatische Brandmeldeanlagen und automatische Alarmierungsanlagen,
  - Sicherheitsstromversorgungen und Sicherheitsbeleuchtungen,
  - Anlagen der allgemeinen Stromversorgung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Sicherheitsstromversorgungen stehen.
- Durch einen Sachkundigen sind zu prüfen:
- Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer- und Rauchschutztüren,
  - Blitzschutzanlage.
- 3.15 Zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung, spätestens zum Abschluss der Bauüberwachung, sind mindestens nachfolgende Unterlagen dem Prüfsachverständigen für Brandschutz vorzulegen:
- Verwendbarkeitsnachweise für brandschutztechnisch relevante Bauprodukte und Übereinstimmungsnachweise nach § 16a bis § 25 BauO LSA,
  - Fachunternehmererklärungen/ Fachbauleitererklärungen,
  - Erklärung des Bauleiters nach § 55 BauO LSA über die baugenehmigungskonforme Umsetzung des Vorhabens,
  - Prüfbescheinigungen nach § 2 Abs. 1 TAnIVO von Prüfsachverständigen,
  - Prüfbescheinigungen nach § 2 Abs. 2 TAnIVO von Sachkundigen.
- 3.16 Die Prüfsachverständigen ist mindestens sechs Wochen vor der geplanten Aufnahme der Nutzung einzuladen. Die Brandschutzdienststelle und die Werkfeuerwehr sind zu beteiligen.  
(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.5)

## **4 Lärmschutz**

- 4.1 Für den zukünftigen Betrieb der Anlage sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen.  
Insbesondere sind die in der Schallimmissionsprognose der Fa. Ingenieurbüro für Bauakustik Schürer, Bericht Nr.: 2019-GIP-146 vom 05.02.2020 angesetzten Schallkennwerte der relevanten Schallquellen und aufgeführten Anforderungen an die Bauausführung einzuhalten oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.
- 4.2 Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß Nr. 7.3. und A 1.5. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und deutlich wahrnehmbare Einzeltöne in den Geräuschemissionen sind zu vermeiden.
- 4.3 Das zwischen Tanklager und Produktionsgebäude geplante Rückkühlwerk darf einen Gesamtschalleistungspegel (LWA) von 100 dB(A) nicht überschreiten.
- 4.4 Die Schalleistungspegel der Kaminmündungen der Abgaswäscher und Abgaswäschesysteme (EQ 4.1 - EQ 4.5) sind auf max. 90 dB(A) zu begrenzen.

## **5 Arbeitsschutz**

- 5.1 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Zur Auswahl eines geeigneten Koordinators ist die Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen 30 (RAB 30) zu beachten.
- 5.2 Für die Baustelle ist nach § 2 Abs. 3 der Baustellverordnung (BaustellV) ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan unter Beachtung der Vorgaben der RAB 31 aufzustellen.
- 5.3 Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme sind durch den Bauherrn die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes gemäß § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) zu berücksichtigen. Insbesondere sind für die Zeit der SARS-CoV-2-Epidemie, die Infektionsmaßnahmen für Baustellen gemäß dem „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ und der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ zu berücksichtigen.
- 5.4 Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten. Unterschreitet das einfallende Tageslicht auf der Baustelle eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1 Lx, so ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen.

Da Tageslicht in der Arbeitsstätte örtlich und zeitlich nicht immer in ausreichendem Maße vorhanden ist, ist eine künstliche Beleuchtung erforderlich. Die innenliegenden Arbeitsbereiche müssen entsprechend ihrer Nutzung sowie die Verkehrswege und Arbeitsbereiche im Außenbereich mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Bei den Beleuchtungsstärken für die einzelnen Bereiche, sind die Mindestanforderungen entsprechend der Anhänge 1 und 2 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A3.4 – Beleuchtung – einzuhalten.

(Nr. 8 der ASR A3.4 – Beleuchtung – und ASR A3.4/3 Nr. 7 – Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme)

- 5.5 Die auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer sind in Abstimmung von Arbeitgeber und Anlagenbetreiber über die von der sich in der Arbeitsumgebung befindlichen Anlagen ausgehenden Gefahren und die vorgesehenen Verhaltensweisen im Gefahrenfall zu unterweisen. Dies beinhaltet unter anderen die Unterweisung über das Verhalten bei einem Notfall (z. B. Verhalten bei einem Brandereignis, Verhalten bei Stoffaustritten aus der benachbarten Prozessanlage, Meldung von Ereignissen an die verantwortlichen Stellen).

Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

- 5.6 Wenn auf den Dächern der hinzukommenden Gebäude Arbeiten durchgeführt werden müssen (z. B. Instandhaltungsarbeiten an den Einrichtungen zum Rauch- und Wärmeabzug) oder wenn diese als Verkehrsweg genutzt werden, so ist zu ermitteln, ob eine Gefährdung durch Absturz besteht. Bestehen Absturzgefährdungen, so sind Schutzmaßnahmen im Vorfeld vorzusehen (vorzugsweise technische Maßnahmen).

(Nr. 7 der ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen)

## 6 Gewässerschutz

- 6.1 Eine unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser während der Bauphase ist der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind bis zur weiteren Entscheidung der Behörde einzustellen.

Ggf. anfallendes Grundwasser ist zu beproben und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Für eine planmäßig notwendige Grundwasserabsenkung ist vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

- 6.2 Bei der Ausführung von Auffangräumen für wassergefährdende Stoffe ist das Arbeitsblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) A 786 Technische Regel Wasser gefährdender Stoffe (TRwS) „Ausführung von Dichtflächen“ zu beachten.

Beim Entwurf und bei der Bemessung unbeschichteter Betonteile der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton vom September 1996 einzuhalten.

- 6.3 Die zum Einbau an den Lagertanks vorgesehenen Überfüllsicherungen und Leckanzeigergeräte müssen über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder sonstige Zulassung im Sinne von § 63 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verfügen.

Die Vorgaben der Zulassungen sind bei der Errichtung und dem Einbau der betreffenden Anlagenteile zu beachten.

- 6.4 Nachfolgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich zugehöriger Rohrleitungen sind durch Fachbetriebe nach § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichten zu lassen:

- Lager für feste Stoffe LB 1 und 2,
- Lager für flüssige Stoffe LB 1 (Gebindelager, Gefahrstoffschränke im Gebäude),
- Lagertanks für Xylol, HAS-Lösung und Methanol LB 3 (Tanklager),
- HBV-Anlagen MZA 1 und MZA 2 einschließlich Boden der Produktionshalle.

## **7 Bodenschutz- und Abfallrecht**

### **7.1 Der Maßnahmenbeginn ist der**

Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt (LAF)  
Maxim-Gorki-Straße 10  
39108 Magdeburg

vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

### **7.2** Ergeben sich bei den Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/ oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die LAF unter 0391/74440-0 unverzüglich zu informieren.

Grundsätzlich sind Erdarbeiten mit anschließender Wiederauffüllung im Vorfeld gegenüber der LAF anzuzeigen.

Ein Einbau von Materialien ist nur in Absprache mit der LAF gestattet.

### **7.3** Die bei der Realisierung der Maßnahme anfallenden Abfälle (z.B. Bodenaushub, Baustellenabfälle) sind am Anfallort getrennt zu erfassen, nicht zu vermischen und einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zuzuführen.

### **7.4** Durch Aussehen, Geruch oder andere Hinweise zu differenzierender Bodenaushub ist getrennt zu erfassen und mit dem übrigen Bodenaushub nicht zu vermischen.

### **7.5** Die Festlegungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind im Rahmen der Baumaßnahmen einzuhalten. Entsprechende Unterlagen und Dokumentationen sind auf Verlangen der Behörde vorzuhalten.

### **7.6** Die Nachweise über die Art und Menge der gesamten bei der Realisierung der Maßnahme angefallenen Abfälle und deren Verbleib (Belege, Lieferscheine) sind durch die Antragstellerin zu führen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

## **IV Begründung**

### **1 Antragsgegenstand**

Die LORD Germany Feinchemie GmbH betreibt am Standort Leuna, Werkteil II, innerhalb des Gebäudes 3666 eine Mehrzweckanlage zur Herstellung verschiedener Produkte. Aufgrund eines auslaufenden Pachtvertrages beabsichtigt die Betreiberin nunmehr die Neuerrichtung und den Betrieb der Mehrzweckanlage an einem anderen Standort innerhalb des Chemiestandortes Leuna (Werkteil I). Technologisch ist die neue Anlage mit der bestehenden Anlage vergleichbar.

Mit Schreiben vom 20.12.2019 beantragte die LORD Germany Feinchemie GmbH beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der neuen Anlage.

Da die Detailplanung für die nach § 18 der BetrSichV erlaubnisbedürftigen Anlagenbereiche sowie für den Antrag auf Indirekteinleitung noch nicht abgeschlossen und der vorgesehene Zeitplan für die Realisierung des Vorhabens sehr eng ist, beantragte die LORD Germany Feinchemie GmbH mit Schreiben vom 26.10.2020 eine Teilgenehmigung für die Errichtung der Mehrzweckanlage.

## 2 **Genehmigungsverfahren**

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nrn. 4.1.21, 9.3.2 und 10.6 des Anhangs 1 sowie im Anhangs 2 unter Nr. 30 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 4 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. Im Genehmigungsverfahren werden folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
  - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
  - Referat Abwasser,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd,
- Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt,
- der Landkreis Saalekreis und
- die Stadt Leuna.

### 2.1 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 20.02.2020 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Merseburg/ Querfurt, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt am 18.02.2020 (Ausgabe 02/2020).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 26.02.2020 bis einschließlich 25.03.2020 im Bauamt der Stadtverwaltung Leuna und im Landesverwaltungsamt aus.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 19.05.2020 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 15.05.2020 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Merseburg/ Querfurt, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 05/2020).

### 2.2 **UVP- Vorprüfung**

Die Anlage ist unter den Nrn. 4.2 und 9.3.3, jeweils Spalte 2, der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Somit ist das Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG zu prüfen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist die Errichtung und der Betrieb der Mehrzweckanlage

UVP- pflichtig, wenn durch das Vorhaben erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der §§ 5 und 7 UVPG soll bei Vorhaben einer bestimmten Größenordnung und Art feststellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Diese Vorprüfung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von aussagefähigen Dokumentationen zum Vorhaben und seinen prinzipiellen Wirkungen in Form einer überschlägigen Facheinschätzung der Behörde. Bezogen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wird das Vorhaben aufgrund seiner Größe und seines Standortes keine besonders gravierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG im untersuchten Gebiet haben, wenn die immisionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte (Lärm, Schadstoffe) nicht überschritten werden und die Auswirkungen der Eingriffe in die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG auf den Standort begrenzt bleiben.

### **Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Die LORD Germany Feinchemie GmbH betreibt am Chemiestandort Leuna im Werkteil II im Gebäude 3666 eine Mehrzweckanlage zur vorrangigen Herstellung von poly-para-Dinitrosobenzol und weiterer Spezialchemikalien. Da der Pachtvertrag für das Gebäude 3666 im Juni 2021 ausläuft und nicht verlängert wird, besteht die Notwendigkeit, die Mehrzweckanlage an einem neuen Standort im Werkteil I auf einem Baufeld nördlich der Straße E aufzubauen und zu betreiben.

Technologisch ist die neue Anlage mit der bestehenden Anlage im Bau 3666 vergleichbar.

Der geplante Anlagenstandort liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 8.1 der Stadt Leuna, der das Gebiet als Industriegebiet (GI) ausweist.

Wie die bestehende Anlage im Bau 3666 besteht auch die neue Anlage nur aus einer Betriebseinheit.

Verschiedene Chemikalien sollen mit folgenden Kapazitäten hergestellt werden, u. a.:

- poly-Nitrosophenol, p-NSP (100 %ig), ca. 100 t/a,
- poly-Benzochinondioxim, p-BCD (100 %ig), ca. 100 t/a,
- Edelmetallkatalysator, ca. 80 t/a,
- OP 100 VP, ca. 50 t/a,
- Benzanilid, ca. 15 t/a,
- Umkristallisation von Tolclofos-methyl, ca. 100 t/a.

Außerdem ist die Weiterverarbeitung von PU- Lösungen zu Spezialklebstoffen mit insgesamt 200 t/a durch Formulierung (Mischen von Komponenten) vorgesehen.

Die Anlage umfasst folgende Bereiche:

- Produktionshalle,
- Tanklager an der Westseite der Produktionshalle,
- Technik- und Sozialgebäude an der Ostseite der Produktionshalle,
- Lagerhalle nördlich des Technik-/ Sanitärgebäudes.

Die Technologie der einzelnen Herstellungsverfahren entspricht grundsätzlich der Technologie in der bestehenden Anlage. Die neue Produktionshalle wird eine Höhe von ca. 12 m besitzen.

Die Lageranlagen, insbesondere die neue Lagerhalle nördlich der Produktionshalle, werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen der TRGS 510 an die Zusammen- und Getrenntlagerung von Stoffen geplant, errichtet und betrieben.

#### Luftschadstoffe und Gerüche

Die im bestimmungsgemäßen Betrieb der neuen Anlage anfallenden Abgasströme werden über geeignete Abgaswäscher gereinigt und im Anschluss gefahrlos in Atmosphäre abgeleitet.

Atemgase von Apparaten werden Abgasreinigungseinrichtungen zugeführt. Dosiereinrichtungen, an denen Abgase geruchsintensiver Stoffe freigesetzt werden können, werden abgesaugt und die Abgase Abgasreinigungseinrichtungen zugeführt.

#### Schallemissionen

Die Planung der neuen Anlage erfolgt, analog zur bestehenden Anlage im Bau 366, unter Berücksichtigung des Standes der Lärminderungstechnik und der TA Lärm:

- geräuschgedämmte Konstruktion und Ausführung von Schallquellen,
- verminderte Körperschallübertragung von lärmintensiven Anlagenteilen,
- durch eine Schallimmissionsprognose wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte nachgewiesen.

#### Anlagensicherheit

Aufgrund der gehandhabten Mengen an gefährlichen Stoffen nach Störfall-Verordnung bildet die neue Anlage, analog zur bestehenden Anlage, keinen Betriebsbereich. Den Antragsunterlagen wurde deshalb eine Sicherheitsbetrachtung beigefügt, in der die Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik nachgewiesen wird und folgende wesentliche Aussagen enthält:

- sicherheitsrelevante Anlagenteile,
- Gefahrenquellen,
- Sicherheitsmaßnahmen.

Die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Beschäftigten und zum Brandschutz werden getroffen. Für die neue Anlage wird ein Brandschutzkonzept erarbeitet und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bauaufsichtlich geprüft. Auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung wird ein Explosionsschutzdokument erarbeitet.

Durch das Vorhaben kommt es zur zusätzlichen Versiegelung von ca. 5.000 m<sup>2</sup> Boden innerhalb des Industriegebietes.

### **Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Der neue Anlagenstandort befindet sich im Werkteil I des Chemiestandortes Leuna.

Der Standort der Anlage gehört zu einem Gebiet, für das ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt. Darin ist der Anlagenstandort entsprechend seiner langjährigen Nutzung als Industriegebiet ausgewiesen.

Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung in Richtung Osten (Leuna) beträgt ca. 500 m.

Die Saale befindet sich ca. 1.600 m nordöstlich des Anlagenstandortes.

Im Umfeld der Anlage befinden sich nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) folgende Schutzgebiete:

Gebiet	Lage	Abstand
Landschaftsschutzgebiet „Geiselaue“ mit FFH-Gebiet 144 „Geiselniederung westlich Merseburg“ und Naturschutzgebiet „Untere Geiselniederung bei Merseburg“	westlich	ca. 2.600 m
Landschaftsschutzgebiet „Saale“ mit EU Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“	östlich	ca. 1.600 – 1.800 m
EU Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna“ mit Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd“	südwestlich	ca. 6.000 m

### **Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG**

Das mit der Genehmigung vom 14.05.2012 (Az.: 402.2.4-44008/11/46t1) zugelassene Grundvorhaben nach § 4 BImSchG und die mit Bescheid vom 01.03.2016 (Az.: 402.2.4-44008/15/70t1) genehmigte Produkterweiterung nach § 16 BImSchG sowie angezeigte und genehmigungsfreigestellte Änderungen nach § 15 BImSchG (u. a. vom 21.11.2012, 16.05.2013 und 10.11.2015) wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigt.

#### Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Da es sich bei dem Vorhaben um eine Standortverlagerung einer bestehenden Anlage innerhalb eines Industriegebietes handelt und da die neue Mehrzwecksyntheseanlage nur relativ geringe Emissionen entsprechend dem Stand der Technik hervorrufen wird, gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit aus.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Fläche

Unter dem Gesichtspunkt, dass die mit dem Vorhaben verbundenen zusätzlichen Flächenversiegelungen innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplangebietes unter Einhaltung der darin festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen (Bauzeitregelung, Durchführung von Ersatzpflanzungen) erfolgen, sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden.

Aufgrund der relativ geringen Emissionen der Mehrzwecksyntheseanlage und durch die relativ großen Abstände zu den Vogelschutzgebieten „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ und „Bergbaufolgelandschaft Kayna“ sowie dem FFH Gebiet „Geiselniederung westlich Merseburg“ können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Da die Schutzgüter Boden und Fläche aufgrund der industriellen Vornutzung des Standortes eine entsprechende Vorbelastung aufweisen, ergeben sich durch die mit der Errichtung des zusätzlichen Gebäudes verbundenen zusätzlichen Flächenversiegelungen von ca. 5.000 m<sup>3</sup> unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen des Bebauungsplanes eingehalten werden, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche.

### Schutzgut Wasser

Der Umgang mit und die Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen (u. a. flüssige Kohlenwasserstoffe und Edelmetallkatalysator) erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (AwSV), sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.

### Abwasser

Prozessbedingt anfallende Abwässer sowie Spritz- und Reinigungsabwässer werden der Abwasserreinigungsanlage der Mehrzweckanlage behandelt und in die Druckleitung zur Zentralen Abwasserbehandlungsanlage eingespeist.

Unbelastetes Niederschlagsabwasser wird zu einem Übergabeschacht der InfraLeuna GmbH und von dort in den Regenwasserkanal abgeleitet.

Sanitärabwasser wird ebenfalls in das Abwassernetz der InfraLeuna GmbH abgegeben.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

### Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen (insbesondere Kohlendioxid) emittiert und mit dem Vorhaben keine großflächigen Bodenversiegelungen (> 1 ha) verbunden sind.

### Schutzgut Landschaft

Dadurch, dass sich die neue Produktionshalle im Zentrum des bestehenden Industriegebietes befinden wird und da das neue Gebäude von benachbarten Produktionsanlagen und Gebäuden umgeben wird, können sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund des relativ großen Abstandes zu diesen Schutzgebieten nicht zu erwarten.

### Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der industriellen Vorgeschichte des Standortes ist nicht zu erwarten, dass sich am Standort der neuen Produktionshalle Bodendenkmale befinden. Sollten dennoch im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) umzusetzen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind daher nicht zu erwarten.

### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die einzelnen Schutzgüter können nicht isoliert betrachtet werden. So können Luft verunreinigende Stoffe von dem Schutzgut *Luft* in das Schutzgut *Wasser* übergehen und von dort auf das Schutzgut *Boden*. Über die Umweltpfade *Pflanzen* und *Tierwelt* kann es so erneut zu Einwirkungen auf den *Menschen* kommen. Somit stellen Belastungen der einzelnen Schutzgüter mittelbar auch eine Belastung des Menschen dar.

Wie in den vorherigen Betrachtungen der einzelnen Schutzgüter dargestellt, sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

### **Fazit**

Mittels der Antragsunterlagen können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter mit hinreichender Genauigkeit überschlägig eingeschätzt werden. Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der Mehrzweckanlage an dem neuen Standort im Werkteil I des Chemiestandortes Leuna nicht UVP- pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP- Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde gemäß § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 17. November 2020 (Ausgabe 11). Außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Stadt Leuna auf ortsübliche Weise (Amtsblatt für die Stadt Leuna vom 29. Oktober 2018, Nr. 40).

## **2.3 Ausgangszustandsbericht**

Bei der Mehrzweckanlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine solche Anlage wird daher gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser- verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Im Rahmen des Vorhabens ist ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen, welcher bis spätestens Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden soll, da gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) i. S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) in relevanten Mengen in der Anlage gehandhabt werden und somit die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwasser durch den Betrieb der Anlage gegeben ist.

## **3 Entscheidung**

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund des § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Baubeginn der Anlage, um sicher zu stellen, dass die Anlage bei ihrer geplanten Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die LORD Germany Feinchemie GmbH hat mit ihrem Antrag vom 20.12.2019 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

## **4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

### **4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage ordnungsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Für die Erstellung des Berichts über den Ausgangszustand sind die mit den zuständigen Behörden abgestimmten erforderlichen Boden- und Grundwasseruntersuchungen während der Baumaßnahmen sicherzustellen.

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen.

### **4.2 Planungsrecht**

Die Errichtung derartiger Anlagen stellt ein Vorhaben i. S. des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) dar und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 – 37 BauGB).

Die LORD Germany Feinchemie GmbH plant eine Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien im Werkteil I des Chemiestandorts Leuna Bereich G zwischen den Werkstraßen D und E (Nord-Süd) sowie 4 und 7 (West-Ost). Der Chemiestandort ist durch eine Werkseinzäunung nach außen gesichert.

Der Standort ist durch die bestehende und zusammenhängende industrielle Bebauung geprägt und in die autarke Infrastruktur der InfraLeuna GmbH integriert. Die Schnittstellen der Ver- und Entsorgung, einschließlich der Verkehrsanbindung, werden mit den zuständigen Dienststellen der InfraLeuna GmbH definiert und vertraglich geregelt.

Dies betrifft insbesondere:

- Verkehrswege,
- Rohrbrücken,
- Entwässerungssysteme,
- Energieversorgungssysteme,
- Sicherheitssysteme.

Insoweit ist für das Vorhaben die technische Erschließung gesichert.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8.1 „Industriestandort Leuna Nord“ der Stadt Leuna. Der rechtswirksame B-Plan setzt für den geplanten Standort ein Industriegebiet gem. § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

Textliche Festsetzungen	Soll	Ist
Grundflächenzahl (GRZ)	0,8	0,51
Höhe der baulichen Anlage	max. 154,0 m ü. NN entspricht ca. 50 m ü. GOK	max. 12,15 m (First Produktionshalle bzw. Sozialtrakt)
flächenbezogener immissionswirksamer Schalleistungspegel	Tag 66 dB(A) Nacht 62 dB(A)	Tag 61,0 dB(A) Nacht 60,8 dB(A)

In diesem Bereich des B- Planes sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemissionen den immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel von max. 62 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts und 66 dB(A)/m<sup>2</sup> am Tag nicht übersteigen. Diese werden lt. Gutachten des Ingenieurbüros für Bauakustik Schürer nicht überschritten. Die durch Baugrenzen festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche sowie die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen werden gemäß Antragsunterlagen eingehalten. Das Vorhaben entspricht den textlichen Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes.

Im Rahmen der Anhörung bestehen seitens der Stadt Leuna weder Anregungen noch Bedenken zu dem beantragten Vorhaben (Schreiben vom 23.01.2020).

Damit ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens auf der Grundlage des § 30 Abs. 1 BauGB gegeben.

#### 4.3 Baurecht

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind baugenehmigungspflichtig. Daher wurde gem. § 13 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft.

Die Errichtung der Anlage erfolgt entsprechend Antrag auf dem Flurstück 286. Es handelt sich um eine eingeschossige Produktionshalle (Stahlkonstruktion) mit direkt anschließendem zweigeschossigem Sozialtrakt (Massivbauweise), einer eingeschossigen Lagerhalle (Stahlkonstruktion) sowie einem Tanklager. Dabei soll das Grundstück Flurstück 286 zu einem späteren Zeitpunkt für das Vorhaben geteilt, ein neues Flurstück geschaffen werden. Die Prüfung der Bauvorlagen erfolgt antragsgemäß für die Errichtung der Anlage auf dem aktuellen Flurstück 286 (unter Berücksichtigung der zukünftigen Grundstücksfläche).

Die Einordnung der Gebäude erfolgt gemäß § 2 BauO LSA wie folgt:

Produktionshalle mit Sozialtrakt	<b>Gebäudeklasse 3</b> gemäß § 2 Abs. 3 BauO LSA (sonstige Gebäude, Höhe OK Fußboden < 7 m, Grundfläche > 400 m <sup>2</sup> ) und <b>Sonderbau</b> gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BauO LSA (Gebäude mit mehr als 1 600 m <sup>2</sup> Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung)
Lagerhalle	<b>Gebäudeklasse 3</b> gemäß § 2 Abs. 3 BauO LSA (sonstige Gebäude, Höhe OK Fußboden < 7 m, Grundfläche > 400 m <sup>2</sup> ) und <b>Sonderbau</b> gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 20 BauO LSA, da u. a. mit toxischen Stoffen umgegangen wird (Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 19 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind)

Bauliche Anlagen i. S. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA sind:

- Rohrbrücken,
- Tanklager mit freistehenden Behältern.

Die freistehenden Behälter sind bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 BauO LSA i. V. mit § 60 Abs. 1 Nr. 6 BauO LSA.

Die Gesamtanlage mit den Gebäuden und baulichen Anlagen wird als **Sonderbau** gemäß § 2 Abs. 4 BauO LSA eingeordnet.

Das aktuelle Flurstück 286 sowie das neue geplante Baugrundstück werden über die vorhandenen Werkstraßen (private Straßenverkehrsfläche) der InfraLeuna erschlossen. Der Nachweis der rechtlichen Sicherung der Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche i. S. des § 4 Abs. 1 BauO LSA ist erforderlich (z. B. Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch oder Baulast). Daher ist eine aufschiebende Bedingung erforderlich (siehe Entscheidung unter I Nr. 3). Im Abstandsflächenplan fehlen die Abstandsflächen des Tanklagers bzw. der Tanks. Die Abstandsflächen betragen jedoch nicht mehr als 3 m, sodass eine Überdeckung der Abstandsflächen des Tanklagers und der Gebäude nicht erfolgt und die Anforderung des § 6 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA eingehalten wird.

Der Nachweis der Standsicherheit muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden.

Mit der Prüfung des Nachweises der Standsicherheit wurde durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BauO LSA in Anwendung des § 2 Abs. 1 PPVO LSA ein Prüferingenieur für Standsicherheit beauftragt. Der 1. Prüfbericht Nr. 21053.1 vom 18.03.2021 liegt vor. Die bisher vorgelegten statischen Unterlagen beinhalten die Standsicherheitsnachweise einer zweischiffigen Produktionshalle mit Kranbahn (Stahlkonstruktion) und einem angeschlossenen Sozialtrakt (Massivbauweise) sowie einer einschiffigen Lagerhalle (Stahlkonstruktion mit 2-Gelenkrahmen und Giebelstützen) auf Einzel Fundamenten. Ergänzende Angaben zu den freistehenden Behältern im Tanklager (Verwendbarkeitsnachweis AbZ, CE- Kennzeichnung oder statischer Einzelnachweis) sowie Rohrbrücke sind noch nicht verfügbar und werden im Zuge der Ausführungsplanung nachgereicht. Das Ergebnis der Prüfung weist nach, dass Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit ausreichend sind. Die eingeführten Technischen Baubestimmungen wurden eingehalten. Berechnung und Konstruktion entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Gegen die Ausführung entsprechend den geprüften Unterlagen bestehen in statisch-konstruktiver Hinsicht keine Bedenken, wenn die Auflagen unter III Nr. 2.4 beachtet und eingehalten werden.

Die Prüfung des Nachweises der Standsicherheit ist nicht abgeschlossen. Die Prüftätigkeit des Prüferingenieurs für Standsicherheit wird mit der Prüfung der noch vorzulegenden Unterlagen und der Bauüberwachung fortgesetzt.

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden baurechtliche Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt. Durch die Beauftragung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Es sind Bauprodukte einzusetzen, die die Anforderungen der BauO LSA erfüllen und gebrauchstauglich sind. Durch die Maßnahmen im Rahmen der Errichtung einer Mehrzweckanlage sind die Vorschriften der BauO LSA, insbesondere für:

- Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden (§ 4 BauO LSA),
- Abstandsflächen, Abstände (§ 6 BauO LSA),
- Schutz gegen schädliche Einflüsse (§ 13 BauO LSA),
- Fenster, Türen, sonstige Öffnungen (§ 37 BauO LSA),

- Sanitäre Anlagen (§ 42 BauO LSA),
- Blitzschutzanlagen (§ 45 BauO LSA),
- Bautechnische Nachweise (§ 65 BauO LSA),
- Bauantrag und Bauvorlagen (§ 67 BauO LSA),
- Behandlung des Bauantrages (§ 68 BauO LSA) sowie
- Baubeginn (§ 71 BauO LSA)
- Bauüberwachung (§ 80 BauO LSA),
- Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung (§ 81 BauO LSA),
- Baulasten, Baulastenverzeichnis (§ 82 BauO LSA),

einzuhalten.

Für das vorgenannte Bauvorhaben wurde eine Abweichung von den Anforderungen der BauO LSA beantragt. Die Abstandsflächen der Rohrbrücke und des Tanklagers überdecken sich (§ 6 Abs. 3 BauO LSA). Der Antrag wird nicht berücksichtigt, da die Rohrbrücke keine bauliche Anlage darstellt, welche Abstandsflächen nach § 6 BauO LSA erzeugt. Zudem dürfen sich die Abstandsflächen überdecken, da gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA Abstandsflächen nur gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen einzuhalten sind.

Eine Sicherheitsleistung nach § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA ist nicht erforderlich.

Die Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis nach § 82 Abs. 1 BauO LSA ist vorbehaltlich der Erfüllung der Bedingungen unter I Nr. 3 nicht erforderlich.

#### **4.4 Brand- und Katastrophenschutz**

Gemäß § 14 BauO LSA i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die für das Projekt ausgewiesene Fläche wurde als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) eingestuft. Vor Beginn der erdeingreifenden Bautätigkeiten muss die betreffende Fläche auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüft werden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt hat gegenüber der Sicherheitsbehörde erklärt, dass alle Baumaßnahmen auf dem Standort Leuna nur noch über private Kampfmittelräumfirmen zu realisieren sind. Dem schließt sich der Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr an. Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) ist der Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren zuständig.

Das Brandschutzkonzept muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 i. V. mit § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden. Mit der Prüfung des Brandschutzkonzeptes wurde durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BauO LSA in Anwendung des § 2 Abs. 1 PPVO eine Prüffingenieurin für Brandschutz beauftragt. Der 1. Prüfbericht Nr. 20-010-10 vom 24.03.2020 liegt vor.

Das Brandschutzkonzept vom 22.10.2019 ist unter Beachtung in seiner Gesamtheit umzusetzen. Der Nachweis der Anforderungen des Brandschutzes ist unter Einhaltung der Auflagen unter III Nr. 3.4 erbracht und wird mit dem 1. Prüfbericht Nr. 20-010-10 vom 24.03.2020 bestätigt. Die zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises Saalekreis wurde im Rahmen der Prüftätigkeit beteiligt. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 06.02.2021 wurde entsprechend gewürdigt.

Zum Brandschutzkonzept vom 22.10.2019 wurden zwei Nachträge vorgelegt:

- 1. Nachtrag vom 02.12.2019, Konkretisierung der in der Anlage erzeugten Produkte,
- 2. Nachtrag vom 10.12.2019, Verzicht Brandmeldeanlage.

Die Prüfung des Brandschutznachweises ist vorbehaltlich Änderungen und Nachreichungen abgeschlossen. Die Prüftätigkeit des Prüffingenieurs für Brandschutz wird mit der Bauüberwachung fortgesetzt.

Die baulichen Anlagen bilden jeweils einen eigenen Brandabschnitt (BA) und sind gemäß Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) in die Sicherheitskategorie K 3.4 (Brandabschnitte mit automatischer Brandmeldeanlage in Industriebauten mit Werkfeuerwehr mit mind. 3 Staffeln) eingeordnet. Die Anwendung der MIndBauRL (Stand Mai 2019) i. V. mit § 85 a BauO LSA, VV TB und MVV TB 2020/1 ist zutreffend (Gebäude im Bereich der Industrie, die der Produktion oder Lagerung von Produkten oder Gütern dienen).

- BA 1 – Produktionshalle,
- BA 2 – Sozialtrakt,
- BA 3 – Lagerhalle,
- BA 4 – Tanklager.

Die Trennung des Brandabschnittes der Produktionshalle vom Sozialtrakt erfolgt durch die Errichtung einer Brandwand.

Der Nachweis des bauordnungsrechtlichen Brandschutzes erfolgt nach dem Verfahren nach Abschnitt 6 der MIndBauRL unter Verwendung der Sicherheitskategorie K 3.4 für Produktionshalle, Lagerhalle und Tanklager. Die zulässige Brandabschnittsfläche nach Tab. 2 MIndBauRL von jeweils 4.500 m<sup>2</sup> wird eingehalten. Die Breite der Gebäudeteile beträgt jeweils nicht mehr als 40 m. Die Anforderungen an den bauordnungsrechtlichen Brandschutz für den Sozialtrakt werden auf Grundlage der BauO LSA ermittelt/ festgelegt.

Flächendeckende, bauordnungsrechtlich erforderliche, automatische Brandmeldeanlagen (Sicherheitskategorie K 3.4) sind vorgesehen. Brandmeldungen sollen jeweils unmittelbar zur zuständigen Feuerwehralarmierungsstelle, hier Werkfeuerwehr, weitergeleitet werden. Das Vorhaben fällt damit in den Geltungsbereich der TAnIVO. Die Alarmierung wird über akustische Signalgeber erfolgen. Die Alarmierung wird in allen Gebäudeteilen deutlich wahrnehmbar sein. Laut 2. Nachtrag zum Brandschutznachweis sollte auf die geplante automatische Brandmeldeanlage verzichtet werden. Die Sicherheitskategorie K 3.4 verlangt neben dem Vorhandensein der Werkfeuerwehr auch besondere Anforderungen an die Brandmeldung. Ebenfalls kann eine ständige Personalbesetzung statt einer automatischen Brandmeldeanlage nicht zur Verlängerung der Rettungswege angesetzt werden (MIndBauRL Abs. 5.9 letzter Satz). In den Gebäuden werden toxische und wassergefährdende Stoffe verarbeitet bzw. gelagert. Dem beantragten Verzicht auf die automatische Brandmeldeanlage wird im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle nicht zugestimmt.

Eine Sicherheitsbeleuchtung für Bereiche, in denen bei einem Stromausfall ein hohes Gefährdungspotential vorliegt und eine Sicherheitsstromversorgung für die Brandmelde- und Alarmierungsanlage sind vorgesehen.

Für Industriebauten ist der Löschwasserbedarf im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle unter Berücksichtigung der Flächen der Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte sowie der Brandlasten festzulegen. Aufgrund der angesetzten brandschutztechnischen Infrastruktur der Brandabschnitte ergibt sich ein Löschwasserbedarf von 96 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von zwei Stunden. Der Löschwasserbedarf kann über das Löschwassernetz der InfraLeuna sichergestellt werden.

Nach Nr. 5.14.1 der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) müssen, abhängig von der Art oder Nutzung des Betriebes in Industriebauten, geeignete Feuerlöscher und in Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 1.600 m<sup>2</sup> haben, Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in ausreichender Zahl vorhanden sowie gut sichtbar und leicht zugänglich angeordnet sein. Gemäß Brandschutzkonzept Nr. 7.7.1 betrifft das die Produktionshalle. Auf Wandhydranten soll allerdings verzichtet werden. Auf Wandhydranten kann mit Zustimmung der Brandschutzdienststelle aus einsatztaktischen Gründen der Feuerwehr verzichtet werden. Die Brandschutzdienststelle stimmt dem Verzicht zu, wenn die betrachteten Schutzziele, Durchführbarkeit von Rettungs- und Löschmaßnahmen sowie die Sicherstellung der Angriffswege für die Feuerwehr, erfüllt werden. Mit Umsetzung der Auflagen werden die Schutzziele erfüllt.

Die Zugänglichkeit des Grundstückes ist durch eine Zufahrt gewährleistet. Eine weitere Zufahrt (nur) für die Werkfeuerwehr über die Straße E, Südseite der Anlage, ist aus Sicht der Werkfeuerwehr erforderlich.

Gemäß den Aussagen im Brandschutzkonzept ist für die Produktionshalle und Lagerhalle eine Löschwasserrückhaltung nach Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LÖRüRL) erforderlich. In den Technischen Baubestimmungen (MVV TB 2020/1 DIBt, Anlage 2.2.1.13) i. V. mit der Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB LSA) vom 26.05.2021 ist die LÖRüRL nicht enthalten und ist somit keine Technische Baubestimmung i. S. § 85a Abs. 1 BauO LSA, welche zu beachten ist. Auch die AwSV enthält Regelungen für die Löschwasser- Rückhaltung. Die Anforderungen an die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen sind dort meist deutlich höher. Für die Auflage unter Nr. 7 aus dem Prüfbericht Nr. 20-010-10 vom 24.03.2020 zum Thema LÖRüRL fehlt daher die Rechtsgrundlage und kann nur als Hinweis aufgeführt werden.

Technische Baubestimmungen nach § 85a Abs. 5 BauO LSA:

Aufgrund des § 85a Abs. 5 BauO LSA werden die in der Anlage zur Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB LSA), RdErl. des MLV vom 17.03.2021, in Kraft seit 26.05.2021, enthaltenen Technischen Baubestimmungen im Land Sachsen-Anhalt bauaufsichtlich bekannt gemacht. Sie dienen der Konkretisierung allgemeiner Anforderungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte und andere Anlagen und Einrichtungen gemäß § 85a Abs. 2 BauO LSA. Die Technischen Baubestimmungen beruhen auf den durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) nach Anhörung der beteiligten Kreise entsprechend § 85a Abs. 5 Satz 1 BauO LSA als Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – Ausgabe 2020/1 am 19. Januar 2021 veröffentlichten Technische Baubestimmungen (MVV TB). Es wurden die sich aus dem Landesrecht ergebenden notwendigen Anpassungen vorgenommen und durch Fettdruck gekennzeichnet. Dazu gehört u.a. die Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) – Stand 2019. Nicht in den Technischen Baubestimmungen (DIBt) enthalten ist z. B. die LÖRüRL.

#### **4.5 Lufreinhaltung**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Auflagen zur Lufreinhaltung waren für die Errichtungsmaßnahmen im Rahmen der 1. Teilgenehmigung nicht erforderlich.

## 4.6 Lärmschutz

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zum Betrieb der Anlage beruht auf den Antragsunterlagen einschließlich der Schallimmissionsprognose der Fa. Ingenieurbüro für Bauakustik Schürer vom 05.02.2020 (Gutachten Nr.: 2019-GIP-146). Das Gutachten weist die zu erwartenden anlagenbezogenen Geräuschimmissionen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen der Ortslage Leuna und auf angrenzenden Industriegebietsflächen aus.

Der Standort der neuen Mehrzweckanlage befindet sich in der Gemarkung Leuna, auf der Fläche G des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8.1 „Industriestandort Leuna Nord-Ost“.

Aufgrund der an den umliegenden Immissionsorten bestehenden Vorbelastung durch weitere industrielle Anlagen und einer geplanten weiteren industriellen Entwicklung des Gebietes wurden im Bebauungsplan für die einzelnen Flächen max. zulässige Emissionskontingente festgesetzt. Dabei fand die gegebene Gemengelage der unmittelbar an das Industriegebiet angrenzenden schutzbedürftigen Wohnbebauungen in Leuna und Spergau Berücksichtigung.

Die zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) für die von der beantragten Anlage genutzten Fläche betragen 66 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und 62 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts. Daraus ergeben sich lt. Schallimmissionsprognose für den nächstgelegenen Immissionspunkt in Leuna, Spergauer Str. 39 (IO 7.3) einzuhaltende anteilige Immissionsrichtwerte von 39,1 dB(A) am Tag und 35,1 dB(A) in der Nacht.

Entsprechend dem gültigen Bebauungsplan Nr. 8.1 der Stadt Leuna betragen die durch die Gesamtbelastung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte für den genannten Immissionsort 62,5 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Gutachten angesetzten Schallkennwerte und Bauausführungen ergeben sich für die Zusatzbelastung der Anlage mit 30,8 dB(A) tags und 30,5 dB(A) nachts am Immissionsort Leuna, Spergauer Str. 39 (IO 7.3) die höchsten Geräuschimmissionen. Es wurde der Nachweis erbracht, dass sowohl am ungünstigsten Immissionsort sowie an allen weiteren betrachteten Immissionsorten die anteiligen Immissionsrichtwerte des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung gemäß TA Lärm werden am Tag und in der Nacht sowohl an den Wohnnutzungen als auch an Immissionsorten auf benachbarten Industriegebietsflächen um mehr als 15 dB(A) unterschritten.

Des Weiteren ergaben die durchgeführten schalltechnischen Berechnungen, dass die zu erwartenden Spitzenpegel die nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte für Einzelereignisse einhalten.

Die Betrachtung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs der Anlage auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Nr. 7.4 TA Lärm führt zu dem Ergebnis, dass es bereits im Industriegebiet zu einer Vermischung des Fahrverkehrs mit dem übrigen Verkehr kommt.

Maßnahmen organisatorischer Art nach Nr. 7.4 der TA Lärm sind damit nicht erforderlich.

Mit den in den Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen an den Betrieb der Anlage wird gewährleistet, dass die Vorgaben aus dem Bebauungsplan erfüllt werden und damit die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ausgehend von der gesamten Gewerbe-/Industriegebietsfläche gewährleistet ist.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, die beantragte Anlage kann ursächlich nicht zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen beitragen. Die von der Anlage verursachte Zusatzbelastung ist als nicht relevant gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm einzustufen.

#### 4.7 Störfallvorsorge

In § 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der Störfall-Verordnung zutreffen.

Die Mehrzweckanlage bildet weder einen Betriebsbereich der unteren, noch der oberen Klasse i. S. der 12. BImSchV, da die Mengenschwelle gemäß Anhang I Spalte 4 bzw. 5 der 12. BImSchV nicht erreicht werden.

Nebenbestimmungen zur Störfallvorsorge sind daher entbehrlich.

#### 4.8 Arbeitsschutz

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Süd, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die Gewerbeaufsicht Süd stimmte den Errichtungsmaßnahmen unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter III Nr. 5 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer auf der Baustelle geschützt werden. Die ArbStättV regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer. Unter Berücksichtigung der eingesetzten Stoffe und der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 5 auf der Grundlage der BauStellV, ArbStättV und des ArbSchG, insbesondere

- § 2 BaustellV – Planung der Ausführung des Bauvorhabens,
  - § 3 BaustellV – Koordinierung
- und
- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
  - § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
  - Anh. Nr. 3.4 ArbStättV – Beleuchtung und Sichtverbindung,
- sowie
- § 4 ArbSchG – Allgemeine Grundsätze,
  - § 8 ArbSchG – Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber,
  - § 12 ArbSchG – Unterweisung,

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

#### 4.9 Gewässerschutz

In der beantragten Anlage kommen verschiedene feste und flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1 bis 3 zum Einsatz. Die in den Antragsunterlagen vorgenommene Zuordnung der einzelnen Teilanlagen in Gefährdungspotenziale gemäß § 39 Abs. 1 AwSV wird seitens der zuständigen Wasserbehörde bestätigt. Die Einhaltung der Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV sowie der besonderen Anforderungen gemäß Kapitel 3 Abschnitt 2 AwSV wurde in den Antragsunterlagen plausibel dargelegt. Bei den geplanten Rohrleitungen finden die Anforderungen gemäß § 21 AwSV Berücksichtigung. Das Grundstück soll an die Ver- und Entsorgungsnetze der InfraLeuna GmbH angebunden werden.

In der Anlage fallen gemäß Kapitel 8 Formular 8 des Genehmigungsantrages ca. 158 m<sup>3</sup>/d **Prozessabwasser** an. Das Prozessabwasser wird in einer Abwasserbehandlungsanlage (Nassoxidation) vorbehandelt, in Abwassersammeltanks gesammelt und der ZAB zugeleitet. Für das anfallende Prozessabwasser gilt Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV).

Durch die Neuerrichtung der Anlage erfolgt eine zusätzliche Flächenversiegelung auf ca. 3.933 m<sup>2</sup>, davon Dachflächen und Auffangflächen. Auf diesen Flächen wird mit einem Anfall von zusätzlichem **Niederschlagswasser** im Niederschlagsfall gerechnet. Das Niederschlagswasser von Dächern und befestigten Flächen wird zu einem Übergabeschacht der InfraLeuna GmbH und von dort über einen Anschlusskanal bis zum Hauptsammler in der Straße 7 geleitet. Es erfolgt die Ableitung über den Hauptkanal I der InfraLeuna GmbH zur Saale. Das anfallende Niederschlagswasser aus den Auffangtassen wird vor der Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers auf Kontaminationen hin beprobt. Nicht kontaminiertes Niederschlagswasser wird ebenfalls dem Hauptkanal I zugeführt und in die Saale abgeleitet. Kontaminiertes Niederschlagswasser wird der ZAB zugeleitet.

Es werden sanitäre Einrichtungen errichtet. Der Anfall des zusätzlichen **Sanitärabwassers** beträgt ca. 900 m<sup>3</sup>/a. Es wird der ZAB zugeleitet.

In der Anlage fallen diskontinuierlich ca. 8 m<sup>3</sup>/d Abschlammwasser aus Kühlanlagen an. Gemäß Kapitel 3 Formular 3.1 b Nr. 96 des Genehmigungsantrages wird ein Biozid zur Konditionierung des **Kühlwassers** verwendet. Das Abschlammwasser wird über den Hauptkanal I der InfraLeuna GmbH der Saale zugeleitet.

In der beantragten Mehrzweckanlage fallen in deren bestimmungsgemäßen Betrieb Abwasser an, welche konkreten Anforderungen der Anhänge 22 (Prozesswasser) und 31 (Kühlwasser) der AbwV unterliegen. Für die Indirekteinleitungen der Abwässer in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH sind nach § 58 Abs. 1 i. V. m. § 59 Abs. 1 WHG und der AbwV Genehmigungen erforderlich. Diese wurden mit den vorliegenden Unterlagen bereits beantragt, da sie gemäß § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung zu integrieren sind. Die entsprechenden wasserrechtlichen Verfahren sind abhängig. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen der Beteiligung zur Betriebsgenehmigung. Für die Errichtung der Anlage ist die Indirekteinleitergenehmigung unerheblich, da das Abwasser erst mit der Inbetriebnahme der Anlage anfällt.

Vor diesem Hintergrund bestehen keine Gründe, die Errichtung der Anlage auf der Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen zu versagen. Die angeordneten Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 sind geeignet, nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf Gewässer zu verhindern bzw. zu vermeiden.

Die Forderungen der Nebenbestimmung unter III Nr. 6.1 wurde auf der Grundlage von § 49 Abs. 1 und 2 WHG festgesetzt. Insbesondere aufgrund der Altlastensituation am Industriestandort Leuna muss über den Verbleib von gehobenem Grundwasser jeweils für den konkreten Einzelfall entschieden werden.

Gemäß § 62 Abs. 2 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden. Die TRwS 132/1997 wurde vom Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt (MRLU) des Landes Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 06.08.1997 als allgemein anerkannte Regel der Technik eingeführt. Das DWA-Arbeitsblatt A 786 wurde im Oktober 2005 als Ersatz dieser Regel veröffentlicht und ist deshalb bei der Ausführung der Auffangräume zu berücksichtigen. (Nebenbestimmung unter III Nr. 6.2)

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 6.3 wurde auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 und 2 AwSV erteilt. Danach müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemische Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Durch die Verwendung von zugelassenen Bauteilen und Materialien und die Einhaltung der in den Zulassungen enthaltenen Regelungen wird die Umsetzung dieser Anforderungen sichergestellt. Für Anlagenteile

ohne entsprechende Zulassung wäre die wasserrechtliche Eignung im Rahmen des hier anhängigen Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die dafür erforderlichen Unterlagen liegen dem Antrag nicht bei. Deshalb wurde auf die ausschließliche Nutzung von bereits zugelassenen Bauteilen und Materialien abgestellt.

Die Fachbetriebspflicht der Nebenbestimmung unter III Nr. 6.4 besteht gemäß § 45 Abs. 1 AwSV aufgrund der Einstufung der betreffenden Anlagen in die Gefährdungspotenziale C und D. Mit der Beauftragung von Fachbetrieben soll eine qualitätsgerechte Ausführung der Arbeiten und die Einhaltung der technischen Anforderungen sichergestellt werden. (siehe Hinweis unter V Nr. 5)

#### **4.10 Bodenschutz und Abfallrecht**

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 7.1 dient der rechtzeitigen Information der Bodenschutzbehörde über den Beginn der Baumaßnahmen, welche zur Sicherstellung der Wahrnehmung der sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Aufgaben der Bodenschutzbehörde notwendig ist. Gemäß § 3 BodSchAG LSA ist die Antragstellerin zur Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 7.2 und Nr. 7.3 sichern die Mitwirkung der Antragstellerin gemäß § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der LAF als zuständige Bodenschutzbehörde, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach BBodSchG, BodSchAG LSA und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt.

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat unter Beachtung der Abschnitte 1 bis 3 des 2. Teils des KrWG sowie der Regelungen der GewAbfV zu erfolgen. Danach sind Abfälle getrennt zu erfassen, umweltverträglich zu behandeln und vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Eine ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Beseitigung (z. B. auf einer zugelassenen Deponie oder in einer Verbrennungsanlage) kann nur erfolgen, wenn sie den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG besser als eine Verwertungsmaßnahme gewährleistet.

Ebenso ist die getrennte Erfassung von Bodenaushub bei beabsichtigtem Wiedereinbau im Baustellenbereich erforderlich, um den natürlichen Bodenaufbau so gut wie möglich wiederherzustellen und damit die Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu erhalten. Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern.

Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG sind Auskünfte über Art und Menge der gesamten bei der Realisierung der Maßnahme angefallenen Abfälle und deren Verbleib den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen.

#### **4.11 Naturschutz**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 8.1 „Industriestandort Leuna Nord“ der Stadt Leuna. Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG sind in einem nach § 30 BauGB festgesetzten Gebiet die §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft, Verursacherpflichten, Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, Verfahren) nicht anzuwenden. Die Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen des B-Plans wird vorausgesetzt.

Besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Nächstgelegene Schutzgebiete sind mehr als 1,5 km vom Vorhabenort entfernt. Durch

die Antragstellerin wurde eine artenschutzrechtliche Beurteilung vorgelegt, wonach im Zuge des Bauvorhabens keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Nach derzeitiger Kenntnis sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten oder geschützter Gebiete und Objekte durch das Vorhaben zu erwarten. Zum Vorhaben bestehen daher aus Sicht des Naturschutzes keine Einwände.

## 5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## 6 **Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Vor Erteilung dieses Bescheides im Rahmen der Errichtung und des Betriebes einer Mehrzweckanlage wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin gab es dazu keine Anmerkungen.

## V Hinweise

### 1 **Allgemeines**

1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BlmSchG ein.

Sie beinhaltet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG.

1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

1.3 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage können gemäß § 62 BlmSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

1.4 Entsprechend § 17 BlmSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

### 2 **Baurecht**

2.1 Für die Ausarbeitung der Bauvorlagen (Tragwerksplanung, Ausführungszeichnungen, Baubeschreibungen) gilt die BauO LSA.

2.2 Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauO LSA sind die Bauherrin und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsver-

fasser oder Entwurfsverfasserin, Unternehmer oder Unternehmerin, Bauleiter oder Bauleiterin) nach §§ 51 ff BauO LSA dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

2.3 Der Bauausführende hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Bauausführung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzuleiten und durchzusetzen (§ 54 BauO LSA).

2.4 Nach § 11 BauO LSA sind die Baustellen so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.

Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat die Bauherrin an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

2.5 Vor dem Baubeginn müssen die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein.

Der Genehmigungsbescheid und die Bauunterlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauunterlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).

2.6 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. mit § 1 Abs. 3 BauVorlVO). Diese sind über das Landesportal [www.mlv.sachsen-anhalt.de](http://www.mlv.sachsen-anhalt.de) abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.

2.7 Es wird auf die BaustellV hingewiesen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen, sobald Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.

Gemäß § 2 der BaustellV ist 14 Tage vor Baubeginn eine Vorankündigung an die zuständige Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz zu senden, wenn die Bauarbeiten planmäßig mehr als 30 Arbeitstage andauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.

Werden auf Baustellen, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 BaustellV durchgeführt und/ oder ist das Kriterium der Vorankündigung erfüllt, so ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu erstellen.

Nach § 3 Abs. 2 der BaustellV hat der Koordinator die Arbeitsunterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, wie z.B. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, mit den erforderlichen und zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erstellen.

- 2.8 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.9 Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- Ebenfalls sind vor Baubeginn die Namen des Bauleiters und der Fachbauleiter anzugeben. Ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).
- Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 Satz 4 BauO LSA).
- 2.10 Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann nach § 80 Abs. 1 BauO LSA die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen.
- 2.11 Die Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA i. V. mit § 27 Abs. 1 Satz 3 PPVO LSA hinsichtlich der geprüften statischen Berechnung erfolgt durch den Prüfer für Standsicherheit.
- 2.12 Nach § 81 Abs. 1 BauO LSA können die zuständigen Bauaufsichtsbehörden und die von ihr beauftragten Personen verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die zuständigen Bauaufsichtsbehörden oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben. (Nebenbestimmung unter III Nr. 2.9)
- 2.13 Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und der Nutzungsaufnahme des Vorhabens ist die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und – vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung – die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüfer für Standsicherheit. Hierzu ist der Prüfer rechtzeitig einzuladen.
- 2.14 Für Abweichungen von den Bauvorlagen ist vor ihrer Ausführung ein Nachtrag mit den für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen erforderlichen Bauvorlagen in 3-facher Ausfertigung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen.
- Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch die Einstellung der Bauarbeiten nach § 78 BauO LSA nach sich ziehen.
- 2.15 Abweichungen dürfen nicht unmittelbar mit von der Genehmigungsbehörde zu beauftragenden Prüfern abgestimmt werden, sondern müssen der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden bzw. muss eine entsprechende neue Baugenehmigung beantragt werden. Die Genehmigungsbehörde erteilt dann die notwendigen neuen Prüfaufträge an den jeweiligen Prüfer.
- 2.16 Nach § 83 Abs.1 Nr. 2 BauO LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde, z.B. einer bestandskräftigen Nebenbestimmung, zuwiderhandelt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR geahndet werden (§ 83 Abs. 3 BauO LSA).

### **3 Brand- und Katastrophenschutz**

- 3.1 Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt weist darauf hin, dass alle Baumaßnahmen am Standort Leuna nur noch über private Kampfmittelräumfirmen zu realisieren sind.
- 3.2 Die Bauüberwachung hinsichtlich des geprüften Brandschutzes erfolgt durch den Prüfingenieur für Brandschutz.
- 3.3 Treten Änderungen in konstruktiver und brandschutztechnischer Hinsicht, in der Wahl der Bauprodukte oder sonstige Abweichungen ein, so ist der Brandschutznachweis entsprechend zu ändern/ zu ergänzen und erneut zur Prüfung vorzulegen.
- 3.4 Laut Brandschutznachweis Nr. 7.4.2. Seite 20 halten sich max. 4 Personen im Obergeschoss auf. Im Obergeschoss dürfen keine Versammlungen o.ä. stattfinden.
- 3.5 Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und der Nutzungsaufnahme des Vorhabens ist die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und – vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung – die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch die Prüfingenieurin für Brandschutz.
- 3.6 Für die Ausbildung der Flächen für die Feuerwehr gelten die Anforderungen nach der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr. Die Werkfeuerwehr verfügt über besondere Technik. Hieraus ergeben sich spezielle Anforderungen, die zu beachten und einzuhalten sind.
- 3.7 Die Werkfeuerwehr ist bei der Abnahme der Brandmeldeanlage zu beteiligen.
- 3.8 Die Anforderungen der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie sind zu berücksichtigen.  
Boden und Wände von Löschwasser-Rückhalteanlagen müssen bis zum Zeitpunkt der Entsorgung ausreichend dicht sein. Verunreinigtes Löschwasser, welches abgeleitet wird, darf nicht zur Brandausbreitung beitragen und die Löschmaßnahmen der Feuerwehr nicht beeinträchtigen.  
Die Lagerguthöhe in der Lagerhalle darf max. 4 m in Blocklagern und max. 5 m in Regallagern erfolgen. Lagerhöhen bis 6 m sind möglich, wenn die Lagerguttiefe max. 1,5 m beträgt und die Lagerguteinheit von mind. einer Seite für den Löschangriff der Feuerwehr zugänglich ist.  
Die Fläche des Lagerabschnittes in der Lagerhalle darf max. 800 m<sup>2</sup> bei einer Lagerdichte bis 1,2 t/m<sup>2</sup> betragen.  
Auch die AwSV enthält Regelungen für die Löschwasser-Rückhaltung.

### **4 Arbeitsschutz**

- 4.1 Während der Bautätigkeiten sind insbesondere das ArbSchG, die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), die ArbStättV und BaustellV einzuhalten.
- 4.2 Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist bei entsprechenden Baustellenbedingungen der zuständigen Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung enthält.

## 5 **Gewässerschutz**

Es wird empfohlen, auch die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungspotenziale A und B durch Fachbetriebe errichten zu lassen, insbesondere dann, wenn sich diese in direkter örtlicher Nähe oder im funktionalem Zusammenhang mit den höher eingestufteten Anlagen befinden.

## 6 **Zuständigkeiten zum Zeitpunkt der Entscheidung**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
  - Obere Immissionsschutzbehörde,
  - Obere Wasserbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Süd – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Obere Bodenschutzbehörde,
- d) der Landkreis Saalekreis als
  - Untere Bauaufsichtsbehörde,
  - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
  - Untere Wasserbehörde,
  - Untere Abfallbehörde,
  - Untere Naturschutzbehörde,
  - Untere Denkmalschutzbehörde und
  - Gesundheitsamt.

## VI **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Heinz

## **ANLAGE 1 Antragsunterlagen**

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1** **Antrag** der LORD Germany Feinchemie GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Mehrzweckanlage gemäß § 4 BImSchG sowie **Antragsunterlagen** vom 20.12.2019

**Kapitel 0** **INHALTSVERZEICHNIS** 3 Blatt  
Inhaltsverzeichnis

**Kapitel 1** **ANTRAG** 12 Blatt

- Formular 0 Verzeichnis der Antragsunterlagen  
Formular 1 Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz  
1.3 Ergänzungen zum Antrag  
1.3.1 Antragsgegenstand  
1.3.2 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse  
1.3.3 Kostenübernahmeerklärung  
1.3.4 Vollmacht  
1.4 Angaben zum Standort  
1.4.1 Beschreibung des Standortes und der Umgebung  
1.4.2 Karten und Pläne  
Übersichtskarte Chemiestandort Leuna Maßstab ohne  
Auszug aus dem Liegenschaftskataster Maßstab 1 : 1.000  
Lageplan Maßstab 1 : 500

**Kapitel 2** **ANGEBEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGENBETRIEB** 62 Blatt

- Formular 2.1 Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen  
Formular 2.3 Ausrüstungsdaten  
2.1 Haupt- und Nebenanlagen, Betriebseinheiten  
2.2 Technischer Zweck der Anlage/ Kapazität  
2.3 Anlagenbeschreibung  
2.3.1 Gebäudebeschreibung, Aufstellungskonzept  
2.3.2 Logistik  
2.4 Verfahrensbeschreibung  
2.4.1 Herstellung von p-PDNB  
2.4.2 HAS- Annahme- und Lösestationen  
2.4.3 Herstellung von Polyurethan (PU)- Lösungen  
2.4.4 Herstellung von Bonderite  
2.4.5 Herstellung von Capryloylglycin  
2.4.6 Regenerierung von Ionenaustauschern  
2.4.7 Herstellung von TI-Catalyst C94  
2.4.9 Herstellung von 2,6-Dimethylacetanilid  
2.4.10 Herstellung von Benzanilid  
2.4.11 Umkristallisation von Tolclofo-methyl  
2.4.12 Herstellung von Ammoniumfluoridlösung  
2.4.13 Herstellung von Ellagsäure  
2.4.14 Herstellung von Spezialklebern  
2.4.15 Abwasserbehandlungsanlage  
2.4.16 Abgasreinigung  
2.4.17 Kühlwasseranlage  
2.5 Verfahrensfleißbilder, Maschinenaufstellungspläne

### Aufstellungspläne

MZA und Tanklager 0 m	Zeichn.-Nr.: AP2019-2589-01-A3
MZA1 3,6 m	Zeichn.-Nr.: AP2019-2589-02-A3
MZA2 3,6 m	Zeichn.-Nr.: AP2019-2589-03-A3
MZA1 7,2 m	Zeichn.-Nr.: AP2019-2589-04-A3
MZA2 7,2 m	Zeichn.-Nr.: AP2019-2589-05-A3
MZA1 7,2 m	Zeichn.-Nr.: AP2019-2589-04-A3

### Schnitte, Ansichten

Schnitte Produktion + Sozialtrakt	Zeichn.-Nr.: 06
Ansichten Produktion + Sozialtrakt	Zeichn.-Nr.: 07
Schnitte Lagerhalle	Zeichn.-Nr.: 09
Ansichten Lagerhalle	Zeichn.-Nr.: 10

### Übersicht Verfahrensfliessbilder

#### Verfahrensfliessbilder

Herstellung von p-NSP	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-01-A3
Herstellung von p-BCD	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-02-A3
Oxidation Linie 1	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-03-A3
Oxidation Linie 2	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-04-A3
Oxidation Linie 3	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-04a-A3
Destillation/ Trocknung - Linie 1	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-05-A3
Destillation/ Trocknung - Linie 2	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-06-A3
Destillation/ Trocknung - Linie 3	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-06a-A3
Vermahlung	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-07-A3
Herstellung von PU-Lösungen	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-09-A3
Herstellung von PU131-Lösung	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-10-A3
Regeneration Ionenaustauscher	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-11-A3
Herstellung von Bonderite	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-12-A3
HAS- Lösebehälter	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-14-A3
Herstellung von Capryloylglycin (Teil 1)	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-15-A3
Herstellung von Capryloylglycin (aus Lsg)	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-16-A3
Herstellung von TI-Catalyst C94	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-17-A3
Herstellung von 2,6-Dimethylacetanilid (1. Teil)	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-19-A3
Herstellung von 2,6-Dimethylacetanilid (2. Teil)	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-20-A3
Herstellung von Benzanilid (Teil 1)	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-21-A3
Herstellung von Benzanilid (Teil 2)	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-22-A3
Abwasserbehandlungsanlage	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-24-A3
Abgaswäsche	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-25-A3
Abgaswäsche K4.104/K4.105/K4.106/K4.107	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-26-A3
Umkristallisation von Tolclofos-methyl	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-27-A3
Herstellung einer Ammoniumfluoridlösung	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-28-A3
Herstellung von Ellagsäure	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-29-A3
Herstellung von Spezialklebstoffen	Zeichn.-Nr.: VF2019-2589-30-A3

### **Kapitel 3      STOFFE, STOFFDATEN**

43 Blatt

Allgemeines  
Übersicht Sicherheitsdatenblätter (2 separate Ordner)

- Formular 3.1a Gehandhabte Stoffe
- Formular 3.1b Stoffliste, Lageranlagen
- Formular 3.2 Stoffidentifikation
- Formular 3.3 Physikalische Stoffdaten
- Formular 3.4 Sicherheitstechnische Stoffdaten
- Formular 3.5 Gefahrstoffe/ Biologische Arbeitsstoffe – Kennzeichnung/ Einstufung

### **Kapitel 4      EMISSIONEN/ IMMISSIONEN**

62 Blatt

- Formular 4.1a Emissionsquellen
- Formular 4.1b Emissionen
- Formular 4.1c Abgas-/ Abluft- Reinigung
  - 4.1      Luftreinhaltung
    - 4.1.1      Emissionsquellen und Emissionen
    - 4.1.2      An- und Abfahrbetrieb, nicht bestimmungsgemäßer Betrieb
    - 4.1.3      Abgasreinigung
    - 4.1.4      Emissionsquellenhöhen
    - 4.1.5      Emissionsmessungen
    - 4.1.6      Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen
    - 4.1.7      Geruchsintensive Stoffe
    - 4.1.8      Immissionsprognose
  - 4.2      Geräusche
  - 4.3      Sonstige Emissionen
- Übersicht über Inhaltsstoffe von Abgasströmen zum Abgaswäschersystem K4.104/ K4.105
- Emissionsquellplan Zeichn.-Nr.: EQP2019-2589-01-A3
- Lufthygienisches Gutachten – Immissionsprognose Stickstoffdeposition
- Bericht über die Durchführung von schalltechnischen Untersuchungen

### **Kapitel 5      ANLAGENSICHERHEIT**

15 Blatt

- Formular 5.1 Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
  - 5.1      Angaben zu Stoffen und Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung
  - 5.2      Sicherheitsbetrachtung
    - 5.2.1      Beschreibung des Standortes und der Umgebung der Anlage
    - 5.2.2      Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
    - 5.2.3      Stoffbeschreibung
    - 5.2.4      Sicherheitsrelevante Anlagenteile
      - 5.2.4.1      Schutzeinrichtungen
        - 5.2.4.1.1      MSR-Schutzeinrichtungen
        - 5.2.4.1.2      Absicherung gegen unzulässige Drücke
        - 5.2.4.1.3      Anlagen zum Umgang mit Gewässer gefährdenden Stoffen
        - 5.2.4.1.4      Brandschutz
        - 5.2.4.1.5      Explosionsschutz
          - 5.2.4.1.5.1      Vermeiden explosionsfähiger Atmosphäre
          - 5.2.4.1.5.2      Vermeiden wirksamer Zündquellen
          - 5.2.4.1.5.3      Konstruktiver Explosionsschutz
          - 5.2.4.1.5.4      Instandhaltungsmaßnahmen
          - 5.2.4.1.5.5      Organisatorische Maßnahmen
      - 5.2.5      Sonstige für die Betriebssicherheit erforderliche Anlagenteile
      - 5.2.6      Gefahrenquellen und Störfalleintrittsvoraussetzungen

5.2.6.1	Betriebliche Gefahrenquellen	
5.2.6.2	Umgebungsbedingte Gefahrenquellen	
5.2.6.2.1	Nachbaranlagen	
5.2.6.2.2	Verkehrsanlagen	
5.2.6.2.3	Naturbedingte Einwirkungen	
5.2.6.3	Eingriffe Unbefugter	
5.2.7	Sicherheitstechnisches Gesamtkonzept	
5.2.7.1	Gefährdungspotenzial	
5.2.7.2	Sicherheitssystem	
5.2.7.3	Zusammen-, Getrennt- und Separatlagerung (TRGS 510)	
5.2.7.3.1	Lagerbereiche der TRGS 510	
5.2.7.3.2	Lagerbereiche für ortsfeste Behälter (der TRGS 509)	
5.2.8	Organisatorische und störfallverhindernde Maßnahmen	
<b>Kapitel 6</b>	<b>WASSER GEFÄHRDENDE STOFFE/ LÖSCHWASSER</b>	19 Blatt
6.1	Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen	
6.1.1	Beschreibung der Wasser gefährdenden Stoffe	
6.1.2	Lagerbereiche	
6.1.2.1	Lagern fester Wasser gefährdender Stoffe	
6.1.2.2	Lagern flüssiger Wasser gefährdender Stoffe	
6.1.3	Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen Wasser gefährdender Stoffe	
6.1.4	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden Wasser gefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	
6.1.5	Rohrleitungsanlagen zum Transport Wasser gefährdender Flüssigkeiten	
6.1.6	Allgemeine Schutzmaßnahmen (Grundsatzforderungen)	
6.1.7	Anforderungen an die Rückhaltung Wasser gefährdender Stoffe	
6.2	Löschwasser	
	Formular 6.1a Lageranlagen für Wasser gefährdende feste Stoffe/ feste Abfälle	
	Formular 6.1b Lageranlagen Wasser gefährdender flüssiger Stoffe/ flüssiger Abfälle	
	Formular 6.1c Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen von Wasser gefährdenden flüssigen Stoffen	
	Formular 6.1d Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden Wasser gefährdender Stoffe	
<b>Kapitel 7</b>	<b>ABFÄLLE</b>	8 Blatt
	Allgemeines	
Formular 7.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	
<b>Kapitel 8</b>	<b>ABWASSER</b>	3 Blatt
	Abwasser	
Formular 8	Abwasser - Anfall/ Behandlung/ Ableitung	
<b>Kapitel 9</b>	<b>ARBEITSSCHUTZ</b>	4 Blatt
9.1	Angaben zum Arbeitsschutz	
9.2	Arbeitsstättenverordnung	
9.3	Gefahrstoffverordnung, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	
9.4	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	
Formular 9	Angaben zum Arbeitsschutz	
<b>Kapitel 10</b>	<b>BRANDSCHUTZ</b>	23 Blatt
	Allgemeines	
	Brandschutznachweis/ Gebäudeklasse 3/ Sonderbau	
	Brandschutznachweis/ Gebäudeklasse 3/ Sonderbau – 1. Nachtrag	

<b>Kapitel 11</b>	<b>ENERGIEEFFIZIENZ/ ANGABEN ZUR WÄRMENUTZUNG</b>	1 Blatt
<b>Kapitel 12</b>	<b>ANGABEN BEI EINGRIFFEN IM SINNE VON § 14 DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES</b>	10 Blatt
	Allgemeines Karte der nächstgelegenen FFH- Gebiete Artenschutzrechtliche Beurteilung	
<b>Kapitel 13</b>	<b>ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT</b>	2 Blatt
<b>Kapitel 14</b>	<b>MASSNAHMEN NACH BETRIEBSEINSTELLUNG</b>	1 Blatt
<b>Kapitel 15</b>	<b>UNTERLAGEN ZU DEN NACH § 13 BImSchG EINGESCHLOSSENEN ENTSCHEIDUNGEN</b>	1 Blatt
15.1	Bauvorlagen	
15.2	Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV	
15.3	Ausgangszustandsbericht Baubeschreibung (s. Kap. 2 Pkt. 2.3.1 Bauvorlagen siehe separater Ordner (nur Baubehörde) Erlaubisantrag nach § 18 BetrSichV mit Prüfbericht ZÜS Ausgangszustandsbericht	
<b>2</b>	<b>Sicherheitsdatenblätter (2 Ordner)</b>	
<b>3</b>	<b>Ergänzungen</b>	
3.1	vom 20.04.2020 – zu den Nachforderungen des Landkreises	
3.2	vom 26.10.2020 – Antrag auf 1. Teilgenehmigung für die Errichtung der Anlage	
3.3	vom 28.01.2021 – Baubeschreibung, Berechnung Grund-/ Geschossflächen und Rauminhalte, Lagepläne und Bauzeichnungen, bautechnische Nachweise	
3.4	vom 03.05.2021 – Antrag auf Abweichung (Abstandsflächen), Lagepläne und Bauzeichnungen	
3.5	vom 26.05.2021 – Übersichtslageplan mit bestehenden Flurstücksgrenzen	

## **ANLAGE 2            Allgemeine Hinweise zur nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung \*)**

Die Baugenehmigung für das v. g. Vorhaben ist nach § 13 BImSchG Bestandteil der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)\*).

Az. für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung: 402.2.4-44008/19/49

Az. Bauaufsichtsbehörde Landkreis Saalekreis: 2020-00118

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung \*) erhalten Sie auch die beantragte Baugenehmigung. Der nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung liegen die Vorschriften des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) zugrunde.

Ihre zuständige Bauaufsichtsbehörde will Ihnen zuvor noch für Sie wichtige Erläuterungen und Hinweise vermitteln. Nutzen Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse die Informationsmöglichkeit.

Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzungsänderung sowie der Unterhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Beachten Sie deshalb bitte diese Vorschriften. Sie ersparen sich selbst und Ihrer Unteren Bauaufsichtsbehörde dadurch unangenehme Zwangsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bauaufsichtsbehörde

---

\*) Mit der vorläufigen Zulassung des vorzeitigen Beginns wird noch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung einschl. Baugenehmigung erteilt, dennoch sind die Hinweise bei der Bauausführung zu beachten.

**Das Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2016, schreibt insbesondere folgende gesetzliche Forderungen vor:**

1. Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauO LSA sind der Bauherr/ die Bauherrin und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser oder Entwurfsverfasserin, Unternehmer oder Unternehmerin, Bauleiter oder Bauleiterin) nach §§ 51 ff BauO LSA dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
2. Nach § 11 BauO LSA sind die Baustellen so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten. Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, sowie der Mutterboden und angrenzende Gewässer müssen während der Bauausführung geschützt werden.  
  
Bei der Ausführung nicht verkehrsfreier Bauvorhaben hat der Bauherr oder die Bauherrin an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
3. Wechselt der Bauherr oder die Bauherrin, so hat der neue Bauherr oder die neue Bauherrin dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).
4. Vor dem Baubeginn müssen die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Die Baugenehmigungen und die Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
5. Der Bauherr oder die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
6. Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 80 Abs. 1 BauO LSA die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen.
7. Die Untere Bauaufsichtsbehörde und die von ihr beauftragten Personen können nach § 81 Abs. 1 BauO LSA verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. Die Bauarbeiten dürfen erst dann fortgesetzt werden, wenn die Untere Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben.
8. Der Bauherr hat nach § 81 Abs. 2 BauO LSA mind. zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verkehrsfreien baulichen Anlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA die jeweilige Bestätigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt. Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister oder die Bezirksschornsteinfegermeisterin die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage bescheinigt hat.
9. Für Abweichungen von den Bauvorlagen ist vor ihrer Ausführung ein Nachtrag mit den für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen erforderlichen Bauvorlagen in 3-facher Ausfertigung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch die Einstellung der Bauarbeiten nach § 78 BauO LSA nach sich ziehen.

### **ANLAGE 3   Rechtsquellen**

<b><i>AbfG LSA</i></b>	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
<b><i>Abf ZustVO</i></b>	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
<b><i>AbwV</i></b>	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)
<b><i>ArbSchG</i></b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 293 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362)
<b><i>ArbSch-ZustVO</i></b>	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 32)
<b><i>ArbStättV</i></b>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354)
<b><i>AwSV</i></b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1358))
<b><i>BauGB</i></b>	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793)
<b><i>BauNVO</i></b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
<b><i>BauO LSA</i></b>	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. LSA Nr. 42 S. 660)
<b><i>BaustellV</i></b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
<b><i>BauVorIVO</i></b>	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GBVI. LSA S. 377)
<b><i>BBodSchG</i></b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998

(BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)

- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)
- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
- 12. BlmSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA Nr. 32/2019 S. 946)
- BrSchG** Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
- DenkmSchG LSA** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
- GewAbfV** Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)

- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- KampfM-GAVO** Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der Fassung vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
- PPVO** Verordnung über Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2019 (GVBl. LSA Nr. 33/2019 S. 1002)
- Richtlinie 2010/75/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- TA Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
- TAnIVO** Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
- Verordnung (EU) Nr. 605/2014** der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vom 5. Juni 2014 (ABl. EU L Nr. 167 S. 36)
- Verordnung (EU) Nr. 2015/491** der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an

den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 78/2015 S. 12)

**VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

**VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)

**VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVBl. LSA Nr. 11/2020 S. 134)

**Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)

**WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

**WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

Verteiler

*Ausfertigung*

Landesverwaltungsamt  
Referat 402  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

*als Kopie*

Landesverwaltungsamt  
Referat 402: 402.c  
402.d  
402.f

Referat 405  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Dezernat 57 – Gewerbeaufsicht Süd  
Dessauer Str. 104  
06118 Halle

Landesanstalt für Altlastenfreistellung  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Maxim-Gorki-Str. 10  
39108 Magdeburg

Landkreis Saalekreis  
Umweltamt  
Domplatz 9  
06217 Merseburg

Stadt Leuna  
Die Bürgermeisterin  
Rathausstr. 1  
06237 Leuna



**Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)  
Telefon: (0345) 514-0**

**[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)**